

Dialog über kulturelle Werte – über ihre positiven Aspekte und die Inhalte, die als inakzeptabel zurückzuweisen sind.

Das Werk schließt daher folgerichtig mit einer Untersuchung der Debatte über die Versöhnung zwischen kulturellen Werten und Menschenrechtsnormen und mit den hiermit zusammenhängenden Forderungen einer Verbesserung der ökonomischen Situation von Frauen und ihrer besseren Repräsentanz im öffentlichen Leben (7). Kritisch beleuchtet die Autorin dabei die Rolle der NGOs, die – was positiv ist – an die Stelle von sich „ausklinkenden“ Staaten treten, deren Mitarbeiter aber mitunter oft weit weg sind von den Menschen, deren Interessen sie eigentlich vertreten sollen.

Im Schlusskapitel bleibt für *Banda* unklar, ob die einschlägigen Menschenrechtsinstrumente eine materielle Verbesserung für das Leben afrikanischer Frauen bedeuten und ob die Vervielfachung der Instrumente die Lösung bedeutet oder gar selbst ein Teil des Problems darstellt (vgl. S. 298). Denn verbriefte Rechte alleine können nicht die nötigen politisch-wirtschaftliche Veränderungen „hervorzaubern“ (vgl. S. 309).

Michaela Wittinger, Karlsruhe

Tibamanya Mwene Mushanga (Ed.)

Criminology in Africa

Fountain Publishers, Kampala, 2004, 272 S.; £ 27.95; ISBN 9970024035

Wie überall in der Welt hat die Kriminalität auch in Afrika in den letzten Jahrzehnten ihr Erscheinungsbild verändert. Neben den herkömmlichen Arten von kriminellem Verhalten (Kapitalverbrechen, Raub, Eigentumsdelikte, Vergewaltigung etc.) finden vor allem Korruption, Veruntreuung, illegaler Drogenhandel und Wirtschaftskriminalität immer mehr Verbreitung. Dennoch ist Afrika bisher kein bevorzugtes Gebiet der Kriminologie, wie die spärliche wissenschaftliche Literatur zu diesem Thema zeigt. Dieses überrascht auf der einen Seite umso mehr, als die Geber seit der Beendigung des Kalten Krieges in vielen Ländern Wert auf Good Governance und Rechtsstaatlichkeit legen. Andererseits ist die Datenerhebung – wie die Autoren der Studie anmerken – äußerst schwierig und in vielen Fällen kaum möglich. Das ist ein verbreitetes Phänomen in weiten Teilen Afrikas, wo es oft keine effizienten Staatsverwaltungen und materiell sowie personell gut ausgestattete Justizapparate gibt.

Der Sammelband bietet einen Überblick über verschiedene Bereiche der Kriminologie. *Leonard P. Shaidi* versucht einen Bogen von der traditionellen über die koloniale zur heutigen Strafjustiz in Afrika zu schlagen. Dabei geht es ihm darum, die Probleme aufzuzeigen, die mit der Einführung der Rechtsordnungen der Kolonialmächte entstanden und Auswirkungen auf die traditionellen Rechtsvorstellungen hatten. In vielen Staaten gibt es bis heute ein duales Rechtssystem, d. h. neben der modernen Rechtsordnung, die sich am

britischen oder französischen Rechtssystem orientiert, gibt es auch eine traditionelle Gerichtsbarkeit.

Mit der Problematik der Opferentschädigung beschäftigt sich *Ntanda Nsereko*. Während die Entschädigung von Kriminalitätsoffern in westlichen Rechtssystemen lange Zeit keine Rolle gespielt hat, wird dieser Frage in Afrika besondere Bedeutung beigemessen. Es wird gezeigt, dass in der traditionellen Rechtsauffassung immer Entschädigung vor Strafe rangierte. Im Falle eines Mordes zahlte der Täter oder seine Familie an die Familie des Opfers eine angemessene Entschädigung. Heute gehen Opfer von Gewaltverbrechen und ihre Angehörigen zumeist leer aus, da der Täter zu einer materiellen Kompensation meistens auch auf dem Wege der Zivilklage de facto nicht herangezogen werden kann. Neben der materiellen Komponente hatte die Entschädigung auch eine soziale Bedeutung: Der Täter zeigte Reue. Somit wurde ein Zusammenleben der Familienclans nicht ganz unmöglich (S. 23). Gefängnisse waren nicht nötig. *Nsereko* stellt resümierend fest: „Indigenous African law and custom, in dealing with the offender, was more concerned with vindicating the victim and his rights than with punishing the offender. Contemporary criminal justice systems, on the other hand, have tended to be more preoccupied with the offender and his rights than with the victim“ (S. 39) und empfiehlt: „Compensation is in keeping with Africa’s heritage. It ensures expeditious and inexpensive justice“ (S. 40).

Es werden aber auch eine Reihe von administrativen Problemen dokumentiert, die negativen Einfluss auf die Rechtsstaatlichkeit haben. So diskutiert der Verwaltungsrichter *Andree Ratovonony* das Problem der Verfahrensdauer in Madagaskar. Diese sei nicht auf die Gesetze, sondern auf die mangelhafte personelle und materielle Ausstattung der Gerichte zurückzuführen.

Herausgeber *Tibamanya Mwene Mushanga* widmet seinen Beitrag dem Missbrauch staatlicher Macht in Uganda unter Obote und Idi Amin. Hier wurde das Justizsystem gleichgeschaltet und zum Repressionsinstrument des Staates pervertiert. Folter, Willkür und drakonische Strafen waren charakteristisch. Die autoritären Regime hatten die Gerichtsbarkeit genutzt, um politische Opponenten auszuschalten und unliebsame Bürger zu unterdrücken. Schwerste Menschenrechtsverletzungen und Bestrafungen ganzer ethnischer Gruppen waren an der Tagesordnung.

Dass Korruptionsbekämpfung nicht ohne den politischen Willen der Staatsführung möglich ist, beschreibt *Adedokun A. Adeyemi* am Beispiel Nigeria. Eine staatliche Dienstleistung sei in dem als äußerst korrupt geltenden Land ohne eine Bestechungszahlung kaum erhältlich. Der Autor stellt nicht nur den Umfang der Korruption dar – und weist auf die große Dunkelziffer hin – sondern versucht auch, die Ursachen zu analysieren. Schließlich diskutiert er auch Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption.

In kleineren Beiträgen versucht zunächst *Nathalie Grelet* zu analysieren, wie die Jugendstrafrechtspolitik der Regierung von Kamerun von der Gesellschaft aufgenommen wird. *Tolani Asuni* beschäftigt sich mit Drogenhandel und Drogenmissbrauch in Afrika, während *Muctaru Kabba* sich mit Ritualmorden in Sierra Leone auseinandersetzt. Der Soziologe *Apollo Rwomire* unterzieht die Labelling Theory am Beispiel Südafrikas einer kritischen

Analyse. *Manga Bekombo* diskutiert die Ursachen für kriminelles Verhalten von Straßenkindern, während *Andargatchew Tesfaye* die Zusammenhänge zwischen Urbanisierung und Landflucht und Kriminalität untersucht. Mit einem ähnlichen Phänomen setzt sich *Elisabeth Michelet* auseinander: Am Beispiel des Senegal erörtert sie Straftaten, die aus Überlebensnot heraus begangen werden, wie z. B. der Diebstahl von Nahrungsmitteln, Betteln, Prostitution und Kleinkriminalität. Sie reflektiert, wie die Gesetze mit diesem in erster Linie sozialen Problem umgehen. *Ben F. Smit* widmet seinen Beitrag der Gewalt als politischem Protestinstrument in Südafrika zu Zeiten der Apartheid.

Im Abschlusskapitel gehen *Adewale Rotimi* und *Olufunmilayo Oloruntimehin* auf die Forschungsaktivitäten in Afrika auf dem Feld der Kriminologie ein. Sie konstatieren eine sprunghafte Zunahme von Kriminalität in den meisten Staaten und führen diese auf eine rapide Urbanisierung und Modernisierung zurück. Die überaus schlechte Datenlage erschwere die kriminologische Forschung. Dieser Umstand werde durch die oft fehlende Bereitschaft von Polizei und Gefängnisverwaltungen, der Forschung Informationen zugänglich zu machen, noch erschwert. Die Universitäten und Institute, die sich mit dem Thema beschäftigen, seien zudem mangelhaft ausgestattet. Eine wichtige Forschungsfrage sei, ob traditionelle Gesetze und ein traditionelles Rechtssystem noch eine Existenzberechtigung haben oder zugunsten der herrschenden – zumeist europäischen – Rechtsordnungen abgeschafft werden sollten.

Der in 1. Auflage bereits 1992 erschienene Sammelband verdeutlicht den Tenor des Abschlussbeitrages: Es gibt wenig relevante Literatur zum Thema. Ansonsten wäre der Band, der mehr ein Sammelsurium von wenig miteinander verknüpften Beiträgen ist, wohl nicht noch einmal aufgelegt worden. Eine übergreifende Fragestellung und eine klare Struktur lässt das Buch vermissen. Dennoch sind viele interessante Details vorgestellt worden.

Ein Hauptproblem der Kriminologie in Afrika dürfte auch zukünftig die unzureichende materielle und personelle Ausstattung der Justiz sein. Während in vielen Staaten die Rechtsprechung als unabhängige „Dritte Gewalt“ anerkannt und mehr oder weniger respektiert wird, scheitert der Rechtsstaat häufig an der Ineffizienz der Gerichtsbarkeit. In vielen Staaten gibt es zu wenig Richter und Staatsanwälte, weil Rechtsanwälte deutlich höhere Einkommen erzielen können. Außerhalb der Städte sind Gerichte oft immer noch Fremdkörper. Einen Prozess gerichtlich auszutragen, erfordert Geld, Bildung und Geduld. In vielen Staaten Afrikas würde die Gerichtsbarkeit kollabieren, wenn ihre Aufgaben nicht traditionelle Gerichte in den ländlichen Gebieten übernehmen würden. Westliche Standards der Rechtsprechung können nur umgesetzt werden, wenn die Ressourcen dazu ausreichen. Somit wird es in absehbarer Zukunft kaum eine Alternative zu der traditionellen Rechtsprechung geben.

Fabian Reuschle

Montrealer Übereinkommen

Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr. Kommentar

Verlag de Gruyter, Berlin, 2005, 724 S.; € 168,00; ISBN 3-89949-140-8

Man braucht wohl nicht – wie *Fabian Reuschle* im Vorwort seines Kommentars (S. V) – bis zu Daedalus und Ikarus zurückzugehen, um Fragen aus dem Luftrecht zu stellen. Aktuelle Tatsache ist jedenfalls, dass der Personen- und Frachtverkehr in der Welt der Gegenwart ohne Luftverkehr überhaupt nicht mehr vorstellbar ist. Andere Kontinente (Übersee) werden heute massenhaft „über Luft“ erreicht und einander nahe gebracht.

Sowohl das nationale als auch das internationale Luftrecht sind – verglichen mit anderen Rechtsgebieten – verhältnismäßig junge Erscheinungen des Rechtslebens: Die Lufthoheit über dem Gebietsstaat wurde erstmals im britischen Aerial Navigation Act von 1911 national geregelt, international im Pariser Luftverkehrsabkommen von 1919. Das für die Luftrechtspraxis der Gegenwart mit Abstand wichtigste Regelungswerk ist das Übereinkommen von Montreal zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 28. Mai 1999. Es ist am 30. November 2003 in Kraft getreten und umfasst inzwischen mehr als 60 Vertragsstaaten (zum Mitgliederstand mit Datum 31. März 2005 siehe die Aufstellung S. 27/28 Rn. 44). Es ist deshalb sehr zu begrüßen, dass *Fabian Reuschle* mit dem von ihm in alleiniger Autorenschaft, also nicht als Gemeinschaftswerk Mehrerer, verfassten umfangreichen Werk eine – das kann schon vorweg gesagt werden – vorzügliche Kommentierung des Montrealer Abkommens vorgelegt hat.

Der außerordentlich übersichtlich gestaltete Kommentar bringt den Text des Abkommens, also dessen Präambel und die 57 Artikel, jeweils in deutscher Sprache (die allerdings nur eine amtliche Übersetzung ist – vgl. dazu Präambel Rn. 16), sowie von den Vertragssprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch den Text in englischer und französischer Sprache. Die Kommentierung der Präambel wird mit einem umfangreichen aber klar gegliederten und damit übersichtlichen Schrifttumsverzeichnis eingeleitet; Entstehungsgeschichte (Rn. 1-15), Inhalt des Übereinkommens in Grundzügen (Rn. 16-28), Überblick über weitere Rechtsquellen des Luftrechts (Rn. 29-37), Geltung und Wirkung (Rn. 38-45), Geltungsbereich (Rn. 46-48) und Auslegung sowie ergänzende Anwendung nationalen Sachrechts (Rn. 49-66) stimmen auf die folgenden Einzelkommentierungen ein. Auf die supranationalen Rechtsquellen innerhalb der Europäischen Union, die diesem multinationalen völkerrechtlichen Vertrag beigetreten ist, wird in Rn. 4 hingewiesen – Regelungen, die insbesondere in Fällen verspäteten Abfluges oder bei Annullierung von Flügen relevant werden. Hinsichtlich des Statuts der unerlaubten Handlung hält der Autor es für „am sachgerechtesten“, im internationalen Luftverkehr an das Recht des Hoheitszeichens, also an das Flaggenrecht, anzuknüpfen (Rn. 66).